



8. Juni 2000

BD/Rechtsabteilung	
E	- 9. Juni 2000
Nr.	

Gemeinderat
9404 Rorschacherberg

VII 12 Rorschacherberg: Nachtragsgenehmigung Zonenplan

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Mit Verfügung vom 17. März 1981 genehmigte das Baudepartement den Zonenplan Ihrer Gemeinde. Das Gebiet „Bleiche“ wurde seinerzeit von der Genehmigung ausgenommen, da eine Einsprache der Grundeigentümer hängig war. Dem uns mit Datum vom 22. Mai 2000 zugestellten Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 1983 ist zu entnehmen, dass die damaligen Grundeigentümer die Einsprache betreffend die Zonierung des Gebietes „Bleiche“ mit Schreiben vom 24. Januar 1983 zurückgezogen haben. Über Ihr Gesuch um Nachtragsgenehmigung vom 22. Mai 2000 kann damit entschieden werden.

Die Zonierung des Gebietes „Bleiche“ gemäss dem Zonenplan vom 17. März 1981 ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

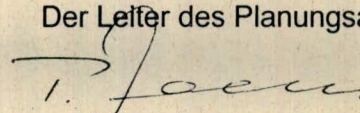
Baudepartement:

1. Die Zonierung des Gebietes „Bleiche“ wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes


Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung